

Richtlinien für die Vergabe der Deutschlandstipendien

Vom 19. April 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Deutschlandstipendienprogramms (Deutschlandstipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, aufgrund der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Deutschlandstipendienprogramm-Gesetzes (Deutschlandstipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) und aufgrund der Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Deutschlandstipendienprogramm vom 31. März 2009 in der Fassung vom 15. Juni 2009 erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Deutschlandstipendiums
- § 2 Förderfähigkeit; Verbot der Doppelförderung
- § 3 Förder- und Bewilligungszeitraum
- § 4 Förderumfang und -dauer
- § 5 Mittelinwerbung und Zweckbindung
- § 6 Auswahlgremium
- § 7 Ausschreibung; Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 8 Bewilligung und Beendigung des Deutschlandstipendiums
- § 9 Mitwirkungspflichten; Widerruf
- § 10 Datenschutz
- § 11 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck des Deutschlandstipendiums

Zweck des Deutschlandstipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit; Verbot der Doppelförderung

(1) Gefördert werden kann, wer an der Hochschule Bochum in einem Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist und innerhalb der Regelstudienzeit studiert. Bewerben kann sich auch, wer vor der Aufnahme seines Studiums an der Hochschule Bochum steht und die für den betreffenden Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Die oder der Geförderte muss während des Förderzeitraums an der Hochschule Bochum eingeschrieben sein.

(3) Ein Deutschlandstipendium nach Maßgabe dieser Richtlinien wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine begabungs- und/oder leistungsabhängige Förderung

- aufgrund von Landesrecht,
- aufgrund besonderer Förderungsmaßnahmen für bestimmte Fachgebiete oder
- Personengruppen,
- durch die Begabtenförderungswerke,
- den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) oder
- die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung

erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe der Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 3 Förder- und Bewilligungszeitraum

(1) Der Förderzeitraum ist die durch Festlegung eines Anfangs- und Enddatums bestimmte Zeit (Förderungsdauer), innerhalb der eine Förderung durch Bewilligung eines Deutschlandstipendiums erfolgen kann. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang, sie soll bei Bachelorstudiengängen die Dauer der Regelstudienzeit eines auf das jeweilige Bachelorstudium bezogenen konsekutiven Masterstudiengangs einschließen. Die Regelungen des § 4 Abs. 6 bleiben unberührt.

(2) Der Bewilligungszeitraum ist die durch Festlegung eines Anfangs- und Enddatums bestimmte Zeit (Bewilligungsdauer) innerhalb des Förderzeitraums, in der eine Stipendiatin oder ein Stipendiat gefördert wird. Bewilligungszeiträume orientieren sich an Semestern.

§ 4 Förderumfang und -dauer

(1) Die Vergabe eines Deutschlandstipendiums nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, sofern die Hochschule die zu vergebenden Deutschlandstipendien ausgeschrieben hat.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Deutschlandstipendiums und auf die Stipendienleistungen besteht nicht.

(3) Die Höhe des Deutschlandstipendiums beträgt 300 Euro pro Monat; der Betrag wird monatlich unbar durch Banküberweisung ausbezahlt. Die Finanzierung des Deutschlandstipendiums erfolgt jeweils zur Hälfte durch von der Hochschule eingeworbene private Mittel sowie durch öffentliche Mittel. Ein höheres Deutschlandstipendium kann vergeben werden, wenn der eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.

- (4) Die Vergabe der Deutschlandstipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (5) Die Förderungshöchstdauer kann auf Antrag der oder des Geförderten über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes, Pflege von Angehörigen, fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt, lang andauernde Erkrankung) verlängert. Zuständig ist die oder der Vorsitzende des Auswahlgremiums (§ 6); die mit der verwaltungsseitigen Vorbereitung des Auswahlverfahrens für die Vergabe der Deutschlandstipendien beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung ist zu beteiligen.
- (6) Die Deutschlandstipendien werden nach für ein Jahr bewilligt, sofern die oder der Studierende während des Bewilligungszeitraums noch innerhalb der Regelstudienzeit studiert. Im Falle des Überschreitens der Regelstudienzeit innerhalb des Bewilligungszeitraums werden die Deutschlandstipendien für ein Semester bewilligt.
- (7) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Deutschlandstipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an eine Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Deutschlandstipendiums auf Anzeige der oder des Studierenden angepasst.
- (8) Eine Weiterförderung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt, ohne dass es einer erneuten Bewerbung bedarf, solange die oder der Geförderte an der Hochschule Bochum weiterhin
- in einen Studiengang eingeschrieben ist,
 - innerhalb der Regelstudienzeit studiert und
 - die gesetzlich festgelegten Auswahlkriterien erfüllt.
- Dies gilt auch, wenn sie oder er das Studium unmittelbar nach einem Bachelorstudienabschluss in einem konsekutiven Masterstudiengang der Hochschule Bochum fortsetzt.
- (9) Eine erneute Bewerbung um ein Deutschlandstipendium ist nicht erforderlich, wenn ein Antrag auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach Absatz 5 gestellt wird; Absatz 6 gilt entsprechend. Das Auswahlgremium kann hierfür besondere Regelungen im Auswahlverfahren (vgl. § 6 Abs. 5) vorsehen.

§ 5 Mitteleinwerbung und Zweckbindung

- (1) Die Einwerbung der Mittel der privaten Geber erfolgt sowohl durch die vom Präsidium mit der hierfür sowie mit der Abwicklung der Deutschlandstipendien beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung (Dez. 7) als auch durch die Fachbereiche. Die vom Präsidium mit der Einwerbung der Mittel und der Abwicklung der Deutschlandstipendien beauftragte Stelle der Hochschulverwaltung koordiniert die Zusammenarbeit der Beteiligten.
- (2) Die privaten Mittelgeber können für die von ihnen anteilig finanzierten Deutschlandstipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festlegen. Die aufstockenden öffentlichen Mittel folgen dieser Zweckbindung. Der Anteil der Deutschlandstipendien, die mit einer Zweckbindung versehen werden können, ist auf zwei Drittel beschränkt.
- (3) Die Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist ausgeschlossen.
- (4) Das Deutschlandstipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 6 Auswahlgremium

(1) Die Hochschule Bochum bildet ein Auswahlgremium, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

1. Zwei Mitglieder des Präsidiums,
2. eine vom Präsidium bestimmte Vertreterin oder ein vom Präsidium bestimmter Vertreter der mit der Einwerbung der privaten Mittel und Abwicklung der Deutschlandstipendien beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung (Dez. 7),
3. drei vom Senat der Hochschule Bochum gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach Möglichkeit alle drei Kompetenzzentren repräsentieren, und
4. ein Mitglied des AStA, das von diesem benannt wird.

Darüber hinaus gehört eine vom Präsidium bestimmte Vertreterin oder ein vom Präsidium bestimmter Vertreter der mit der verwaltungsseitigen Vorbereitung des Auswahlverfahrens für die Vergabe der Deutschlandstipendien beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung (Dez. 5) dem Auswahlgremium mit beratender Stimme an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 4 beträgt die Amtszeit ein Jahr. Erneute Benennung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Auswahlgremium kann Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeberinnen oder Mittelgeber mit beratender Funktion in das Auswahlgremium berufen.

(4) Das Auswahlgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(5) Das Auswahlgremium führt das Auswahlverfahren unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Auswahlkriterien durch. Es gestaltet das Verfahren dahingehend, dass die Einhaltung der Auswahlkriterien für die Bewerberinnen und Bewerber nachvollziehbar ist. Diesem Erfordernis der Transparenz kommt es insbesondere durch Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte sowie der Beschlüsse nach. Für die endgültige Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sieht es eine zentrale Vergabesitzung vor. An der Sitzung nicht teilnehmende Mitglieder des Auswahlgremiums können das Ergebnis ihrer jeweiligen Auswahlentscheidung zur Vergabe der Deutschlandstipendien schriftlich oder in elektronischer bzw. elektronisch gestützter Form zur zentralen Vergabesitzung einreichen.

(6) Das Auswahlgremium beschließt die Vergabe von Deutschlandstipendien auf Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens und unter Beachtung einer eventuell vom Mittelgeber ausgesprochenen Zweckbindung. Bei der Vergabe der nicht mit einer Zweckbindung versehenen Deutschlandstipendien achtet es, unter Berücksichtigung der zweckgebunden vergebenen Deutschlandstipendien, auf eine insgesamt möglichst ausgewogene Berücksichtigung der Studierenden aller Fachbereiche.

§ 7 Ausschreibung; Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die zu vergebenden Deutschlandstipendien werden von der Hochschule Bochum einmal jährlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt auf den Webseiten der Hochschule und durch Aushang.

(2) Mit der Ausschreibung macht die Hochschule Bochum bekannt:

1. die voraussichtliche Anzahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Deutschlandstipendien,

2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
3. die von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
4. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens und
5. die Bewerbungsfristen.

(3) Die Hochschule Bochum sieht für die Bewerbungen für Deutschlandstipendien in der Regel ein elektronisches oder elektronisch gestütztes Verfahren vor. Sie weist in der Ausschreibung hierauf entsprechend hin.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Hochschule Bochum ein Verfahren durchführen, das für Bewerbungen Schriftform vorsieht. Sofern in diesem Zusammenhang bestimmte Vordrucke für die Bewerbung für ein Deutschlandstipendium vorgesehen sind, sind diese zu verwenden.

(5) Die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von der Bewerberin oder dem Bewerber ggf. geltend gemachten besonderen Umständen für die Gesamtbetrachtung ihres oder seines Potenzials sind von ihr oder ihm zu belegen. Hierfür in Frage kommende Nachweise sind in Anlage 1 beispielhaft aufgeführt. Entsprechende Nachweise werden bei Bedarf bei der Bewerberin oder dem Bewerber angefordert.

(6) Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht werden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(7) Das Auswahlverfahren findet einmal jährlich im Anschluss an den Bewerbungsschluss statt, es soll durch entsprechende Terminierung der zentralen Vergabesitzung zu Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein.

§ 8 Bewilligung und Beendigung des Deutschlandstipendiums

(1) Die Hochschule Bochum bewilligt die Deutschlandstipendien auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens und der entsprechenden Beschlüsse des Auswahlgremiums. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Deutschlandstipendiums sowie die Förderungsdauer.

(2) Die Bewilligung der Deutschlandstipendien erfolgt nur, wenn die für den Bewilligungszeitraum erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Entscheidungen über die Deutschlandstipendienvergabe werden durch einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid bekannt gegeben. Mit dem Bewilligungsbescheid werden gleichzeitig der Zeitpunkt und die Art der ggf. von der Bewerberin oder dem Bewerber noch zu erbringenden Nachweise für die Gewährung der Förderung festgelegt.

(4) Das Deutschlandstipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Geförderte

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abbricht,
- die Fachrichtung wechselt oder
- exmatrikuliert wird.

Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Geförderte ihr oder sein Studium unmittelbar nach einem Bachelorstudienabschluss in einem konsekutiven Masterstudiengang der Hochschule Bochum fortsetzt.

§ 9 Mitwirkungspflichten; Widerruf

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen an den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Deutschlandstipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie haben während des Förderzeitraums die von der Hochschule festgelegten Nachweise vorzulegen.

(3) Die Bewilligung des Deutschlandstipendiums wird mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten gemäß Absatz 2 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Absatz 3 eine weitere Förderung erhält.

(4) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist möglich; dies gilt insbesondere im Fall der Doppelförderung.

§ 10 Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Bundesstatistik ist die Hochschule Bochum verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und weiterzuleiten. Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum.

(2) Eine eventuell erforderliche Weitergabe von Daten zum Zwecke der Ermittlung der Höchstgrenze der Deutschlandstipendien, die mit einer Zweckbindung versehen werden können, bzw. zur Information der privaten Mittelgeber hierüber, erfolgt ausschließlich anonymisiert. Eine Weiterleitung nicht anonymisierter Daten erfolgt nur mit Einwilligung der Bewerberinnen oder Bewerber um ein Deutschlandstipendium bzw. der Stipendiatinnen oder Stipendiaten.

§ 11 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vergabe von Stipendien vom 7. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1141) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 8. Mai 2023.

Bochum, den 9. Mai 2023
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Anlage 1: Unterlagen für den Nachweis besonderer Umstände bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberinnen und Bewerber

Ggf. geltend gemachte besondere Umstände:		Nachweise, z. B.:
besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika		Verleihungsurkunde Arbeitszeugnisse Praktikumszeugnisse
außerschulisches und außerfachliches Engagement	ehrenamtliche Tätigkeit	Bescheinigung der Einrichtung/Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird
	gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement	Bescheinigung der Einrichtung/Organisation, in der sich die Bewerberin oder der Bewerber engagiert
	Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen	Bescheinigung der Religionsgesellschaft, des Verbandes oder Vereins
	Mitwirkung im Spitzensport	Bescheinigung der Kaderzugehörigkeit
besondere persönliche oder familiäre Umstände	Krankheiten und Behinderungen	Schwerbehindertenausweis, ggf. ärztl. Bescheinigungen
	Betreuung eigener Kinder	Kindergeldbescheid und Meldebescheinigung
	Pflege von Angehörigen	Pflegebescheinigung des jeweiligen Trägers der Krankenversicherung
	Mitarbeit im familiären Betrieb	Bescheinigung der Inhaberin/des Inhabers
	Studien begleitende Erwerbstätigkeiten	Arbeits-/Anstellungsverträge
	familiäre Herkunft	individuelle Nachweise
	Migrationshintergrund	Pass und Meldebescheinigung und ggf. die der Eltern oder Bescheinigung des Bundesverwaltungsamts über den Status als Spätaussiedler/in